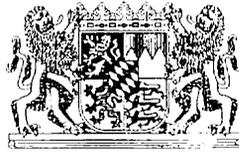


Az. RN 5 K 09.30103



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen  
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Niederbayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Vollzugs des AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hohmann als Einzelrichter  
ohne mündliche Verhandlung am **30. August 2010** folgendes

bachf.

### Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger beantragt hat, die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 und 2 ihres Bescheides vom 14.5.2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten an- und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.  
Ferner wird das Verfahren eingestellt, soweit die Klage auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten – mit Ausnahme des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – gerichtet war.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sierra Leone und Gambia vorliegt. Insoweit wird die Ziffer 3 des Bescheids der Beklagten vom 14.5.2009 (Gz: 5303250-237) aufgehoben. Die Ziffer 4 des genannten Bescheides wird insoweit aufgehoben, als darin die Abschiebung des Klägers nach Gambia oder Sierra Leone angedroht worden ist.
- III. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6 zu tragen.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge sierra-leonischer Staatsangehöriger, begehrt nunmehr nur noch die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 hinsichtlich Sierra Leone und Gambia vorliegt.

Nach seinen Angaben sei der Kläger mit einem Containerschiff von Freetown nach Hamburg gereist. Von dort sei er mit dem Zug nach Würzburg gefahren, wo er sich als Asylsuchender gemeldet habe.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 1.4.2008 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei in Sierra Leone Kindersoldat

gewesen. Von den Rebellen sei er dazu gezwungen worden. Ihm sei es jedoch gelungen, vor den Rebellen zu flüchten, weshalb er von diesen gesucht worden sei. Auch die Kamajors würden ihn suchen, da er ein Rebell gewesen sei.

Mit Kurzmitteilung vom 4.6.2008 teilte die Regierung von Oberbayern – Zentrale Rückführungsstelle Südbayern/Passbeschaffung Bayern – dem Bundesamt mit, dass im Rahmen einer Visa-Datenbankabfrage festgestellt worden sei, dass hinsichtlich des Klägers alias-Personalien bekannt seien. Aus den von der Regierung übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass der Kläger gambischer Staatsangehöriger ist. Er ist im Besitz eines am 1.11.2007 ausgestellten gambischen Passes. Mit Bescheid vom 14.5.2009, der am gleichen Tag per Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1). Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Gambia oder Sierra Leone oder einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten oder zu seiner Rückübernahme verpflichteten Staat forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen (Ziffer 4).

Der Kläger habe eine ihm drohende Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Darüber hinaus habe er über seine wahre Staatsangehörigkeit getäuscht, weshalb der Asylantrag und auch der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet abzulehnen gewesen seien. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 22.5.2009 ließ der Kläger Klage gegen den Bescheid erheben mit dem Antrag,

das Bundesamt unter Aufhebung des Bescheids vom 14.5.2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zugleich stellte er einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Mit Beschluss vom 25.6.2009 (Az. RN 5 S 09.30102) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im streitgegenständlichen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung nach Gambia oder Sierra Leone angeordnet. Der Kläger habe zwar nicht glaubhaft machen können, verfolgt zu wer-

den. Jedoch lasse der angegriffene Bescheid Ausführungen zur politischen und wirtschaftlichen Situation in den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaaten vermissen.

Mit Schriftsatz vom 15.4.2010 legte der Kläger verschiedene Arztberichte vor, und zwar unter anderem ein nervenärztliches Attest von Frau Dr. med. ... vom 6.8.2009. Der Kläger sei danach in ambulanter Behandlung. Eine ambulante psychotherapeutische Behandlung über Refugio sei eingeleitet. Der Kläger leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und werde medikamentös antidepressiv behandelt. Eine erzwungene Rückkehr in sein Heimatland würde eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands verursachen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.6.2010 wurde der Kläger nochmals zu seinem Verfolgungsschicksal angehört. Er gab dabei an, er sei tatsächlich sierra-leonischer Staatsangehöriger. Sein gambischer Pass sei von gambischen Behörden gegen Schmiergeld ausgestellt worden, um ihm die Reise nach Deutschland zu ermöglichen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom gleichen Tag Bezug genommen.

Darüber hinaus legte der Kläger einen psychologisch-psychotherapeutischen Befundbericht von Refugio München vom 22.5.2010 vor. Danach habe der Kläger vom September 2009 bis März 2010 an psychotherapeutischen Sitzungen teilgenommen. Seit April 2010 nehme er regelmäßig an kunst- und ausdrucks-therapeutischen Einzelsitzungen bei Refugio München, Abteilung Landshut, teil. Diese Sitzungen würden einmal wöchentlich für 60 Minuten in englischer Sprache stattfinden. Nach den Beobachtungen und der vorangegangenen Anamnese sei davon auszugehen, dass beim Kläger vom Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung auszugehen sei. Er zeige die Symptome, die das internationale diagnostische Manual, ICD10: F43.1, als grundlegende beschreibe. Diese Symptome würden durch Beobachtungen des Verhaltens des Klägers in den therapeutischen Sitzungen bestätigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Befundbericht verwiesen.

Daraufhin hat das Gericht die Sitzung vertagt und den Befundbericht dem Bundesamt zur Stellungnahme zugeleitet. Zugleich hat das Gericht den Beteiligten mitgeteilt, wie es die Frage der politischen Verfolgung des Klägers nach bisherigem Sach- und Streitstand beurteilt.

Mit Schreiben vom 30.7.2010, das bei Gericht am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Verpflichtungsklage ausdrücklich zurückgenommen und auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Er beantragt nunmehr nur noch,

den Bescheid des Bundesamtes vom 14.5.2009 in den Ziffern 3 und 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 13.7.2010, der bei Gericht am 19.7.2010 eingegangen ist, hat die Beklagte ebenfalls auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im Hauptsacheverfahren sowie im Eilverfahren (RN 5 S 09.30102), auf die den Kläger betreffende Akte des Bundesamtes, die dem Gericht vorgelegen hat, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 11.6.2010 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

1. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Eine Klagerücknahme liegt nicht nur hinsichtlich der ausdrücklich zurückgenommenen Verpflichtungsbegehren auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Vielmehr ergibt sich aus dem Schriftsatz des Klägers vom 30.7.2010, dass er auch das Klagebegehren auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 5, 7 Satz 2 AufenthG nicht mehr weiter verfolgen möchte. Im Gegensatz zum ursprünglichen Klage(hilfs)antrag, der alle Abschiebungshindernisse umfasste, beantragt der Kläger im genannten Schriftsatz ausdrücklich nur noch die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG. Im Übrigen wurde der Antrag somit konkludent zurückgenommen.

2. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat zum nach § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sierra Leone und Gambia und auf Aufhebung der Benennung dieser Zielstaaten in der Abschiebungsandrohung.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Beruft sich ein Ausländer allerdings auf Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, so kann er Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten.

Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel nicht als *allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG* einzustufen, sondern als individuelle Gefahr, die am Maßstab des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, NVwZ 2007, 712; BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, NVwZ 2006, 1420; BVerfG, Urteil vom 25.11.1997, BVerfGE 105, 383). Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerfG, Urteil vom 17.10.2006, NVwZ 2007, 712).

Bei Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, die ihre Ursachen in Ereignissen oder Verhältnissen in den Zielstaaten der Abschiebungsandrohung hat, ist darüber hinaus zu prüfen, ob dem Ausländer eine Rückkehr in einen der Zielstaaten zuzumuten ist, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt, inwieweit eine Rückkehr negativen Einfluss auf die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung hat (Gefahr der Retraumatisierung).

Eine solche Gefahr kann sich auch aus einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden

Verschlimmerung einer Krankheit ergeben. Dabei setzt die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr voraus, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil dort eine adäquate Behandlung wegen des geringen Versorgungsstandards nicht möglich ist oder der Betroffene insbesondere mangels finanzieller Mittel eine Behandlung nicht erlangen kann (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, DVBl 2003, 463; BVerfG, Urteil vom 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125).

Diese Voraussetzungen liegen hier sowohl bezüglich Sierra Leone als auch bezüglich Gambia vor.

Aufgrund des psychologisch-psychotherapeutischen Befundberichts von Refugio München vom 22.5.2010 steht nach der Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD10: F43.1 leidet. Es ist nicht ersichtlich, dass die im Befundbericht getroffenen Feststellungen auf nicht hinreichend gesicherten Annahmen beruhen. Im Bericht ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Diagnose aufgrund einer Vielzahl von psychotherapeutischen sowie kunst- und ausdrucks-therapeutischen Sitzungen mit dem Kläger gestellt worden ist. Es findet sich dort eine detaillierte Aufstellung der vom Kläger geschilderten Symptome, die durch die Beobachtungen bei den zahlreichen Sitzungen bestätigt wurden. Der Bericht schließt mit der nachvollziehbaren Prognose, dass eine positive Beeinflussung des Patienten durch Therapie zu erwarten sei. Wichtig sei vor allem eine als sicher empfundene, ruhige Umgebung und die konstante therapeutische Beziehung in einem sicheren Vertrauensverhältnis. Ohne Therapie sei die Gefahr einer weiteren Chronifizierung mit der Möglichkeit der Entwicklung einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastungen gegeben. Bei der vorliegenden klinischen Symptomatik sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen, wenn belastende Auslösereize im Herkunftsland wirken würden und sicher empfundene Lebensumstände verloren gingen. Dabei sei das Risiko autoaggressiver Handlungen mit tödlichem Ausgang eingeschlossen. Der Kläger habe angegeben, sich bei einer potenziellen Gefährdung im Heimatland das Leben nehmen zu wollen. Eine Therapie im Herkunftsland sei aufgrund der konstant dort vorhandenen Auslösereize nicht möglich. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung und eine Notsituation von besonderer Intensität sei im Falle einer Rückkehr zu befürchten.

Für das Gericht steht aufgrund des vorgelegten Befundberichts fest, dass eine Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone oder Gambia zumindest eine wesentliche Verschlechtere-

zung seines Gesundheitszustands bewirken würde, da weder in Sierra Leone noch in Gambia eine adäquate medizinische Betreuung für den Kläger vorhanden wäre.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Sierra Leone ist schlecht. Sie ist mit der Versorgung in Europa nicht zu vergleichen und vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch hochproblematisch. Es besteht ein ausgeprägter Mangel an Fachärzten. Selbst in Freetown ist die ärztliche Versorgung gegenwärtig sehr begrenzt. Dies gilt insbesondere für das psychiatrische Versorgungsangebot des öffentlichen/privaten Gesundheitssektors. Insoweit besteht sowohl quantitativ als auch qualitativ ein außerordentlich schlechter Zustand. Es gibt landesweit nur einen qualifizierten Psychiater und ein staatliches Psychiatrie-Hospital (Kissy Mental Hospital in Freetown mit 150 Betten) für Personen mit „traditionellen“ und/oder „kriegsbedingten“ psychischen/psychiatrischen Problemen. Es bieten zwar nationale/internationale Hilfsorganisationen in Sierra Leone vereinzelt psychosoziale/psychiatrische Dienste an, jedoch entspricht das Angebot nicht dem Bedarf an psychiatrischem Fachpersonal und Institutionen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe – Michael Kirschner, Sierra Leone: Psychiatrische Versorgung und sozioökonomische Grundlagen bei Rückkehr einer Frau – Auskunft der SFH Länderanalyse vom 27.9.2005; Auswärtiges Amt, Sierra Leone: Reise- und Sicherheitshinweise (Medizinische Hinweise), Stand: Januar 2010; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6.9.2007, Az. 11 A 633/05.A, in: Juris).

Ähnlich stellt sich die Situation in Gambia dar. Gemessen am europäischen Standard ist die Gesundheitsversorgung in Gambia dürftig und auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene nicht mit europäischen Standards vergleichbar. Der Zugang, die Qualität, Quantität, Stabilität und Kosten der medizinischen Versorgung variieren in Gambia innerhalb von Städten, zwischen Stadt und Land sowie zwischen privatem und öffentlichem Sektor. Aus einer Gesamtbevölkerung von 1,478 Millionen Menschen bedürften nach Schätzungen der WHO 120.000 Personen Zugang zu psychiatrischer Behandlung, 27.000 davon leiden an schweren psychischen Störungen. Pro Jahr werden jedoch nur 3.000 Patienten und Patientinnen behandelt, was bedeutet, dass 90 % entweder keinen Zugang zu den benötigten Behandlungen haben oder aus anderen Gründen die Institutionen nicht aufsuchen. Die einzigen ausgebildeten Fachkräfte in psychiatrischem Bereich arbeiten im Campana Psychiatric Unit und im Royal Victoria Teaching Hospital. Gemäß WHO gab es im April 2007 zwei Psychiater in Gambia, d.h. 0,08 pro 100.000 Einwohner (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe – Alexandra Geisler, Gambia: Psychiatrische Versorgung – Gutachten der SFH-Länderanalyse, Bern, 15.7.2008).

Nach alledem muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Sierra Leone oder Gambia keine ausreichende medizinische Versorgung erlangen könnte und eine alsbaldige wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten wäre. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen daher vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst die Feststellung des Bundesamtes zum Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern nunmehr auch die durch die Soll-Regelung beschränkte Ermessensentscheidung über die Rechtsfolge. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Ausländer in den betreffenden Staat, auf den sich die Feststellung bezieht, nicht abgeschoben werden darf. Die Bezeichnung dieses Staates als Zielstaat der Abschiebung ist damit nach § 59 Abs. 3 AufenthG rechtswidrig (BVerwG, Urteil vom 11.9.2007, NVwZ 2008, 330). Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bleibt davon jedoch unberührt, § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Deshalb war die Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides nur insoweit aufzuheben, als die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Sierra Leone oder Gambia ange droht worden ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfallen fünf Sechstel der Kosten auf den zurückgenommenen Teil des Verfahrens und ein Sechstel auf das Klagebegehren bezüglich § 60 Abs. 7 Satz 1 AsylVfG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.6.2009, Az. 10 B 60/08, in: Juris).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtsa-

che grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hohmann